

Merkblatt zur Beantragung einer Gestattung gemäß § 12 des Gaststättengesetzes (GastG)

§ 1 Gaststättengesetz

„Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft), wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 2 Erlaubnis

„Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden. (2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,
2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

„Ordnungswidrig gemäß § 28 Abs. 1 GastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis eines Gaststättenbetriebs betreibt, eine Auflage oder Anordnung nach § 5 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden (§ 28 Abs. 3 GastG)“

Gaststättengewerbe Gestattung - Allgemeine Informationen

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Gaststättengesetz (GastG)
Gewerbekostenverordnung M-V

Erforderliche Unterlagen

aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen
Personaldokument
Nachweis des besonderen Anlasses
bei juristischen Personen ein Handelsregisterauszug
ggf. lebensmittelrechtlicher Unterrichtsnachweis durch die IHK

Voraussetzungen

Sie besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit. Der besondere Anlass ist gegeben.

Kosten

Auszug aus dem Gewerbezentralregister: 13,00 Euro

Führungszeugnis: 13,00 Euro

Kosten der Gestattung nach Gewerbekostenverordnung M-V vom 11.10.2010:

- bis einen Tag je Standort: 31,00 Euro

- je weiterer Tag je Standort: 15,50 Euro, jedoch nicht mehr als 256,00 Euro

Die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes ergeht kostenfrei.

Eine kostenlose Genehmigung sieht die Gewerbekostenordnung nicht vor. Daher ist auch ein gemeinnütziger Verein, verpflichtet die Gestattung zu bezahlen.

Bearbeitungsdauer

Bei Vorlage **aller Unterlagen** etwa bis 2-3 Wochen.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Gestattung, wohl aber auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens. Der Gleichheitssatz hindert nicht, eine Gestattung zu versagen, wenn eine frühere Gestattung unter Verletzung von § 12 GastG erteilt wurde oder die Behörde aufgrund schlechter Erfahrungen bei Ausübung ihres Ermessens in der Beurteilung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 GastG aus guten Gründen vorsichtiger geworden ist.

Ihr Gewerbeamt Schwaan

stand: 11.07.2019